

Was tun nach einem rechten oder rassistischen Angriff?

Handlungsmöglichkeiten und Hilfe für Betroffene,
Angehörige und Zeug*innen

Impressum

Herausgeber:

Opferberatung Rheinland (OBR) – Beratung und Unterstützung für
Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt

c/o IDA-NRW

Volmerswerther Straße 20

40221 Düsseldorf

Haftungsausschluss: Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt aber keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Die vorliegende Broschüre ist eine aktualisierte und erweiterte Fassung der gleichnamigen OBR-Broschüre von 2014. Sie entstand in Anlehnung an die Publikation des VBRG: Was tun nach einem rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriff?, Berlin 2019. Wir bedanken uns für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Redaktion: Birgit Rheims, Regina Gahbler

Layout: Doris Busch

Druck: Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

Düsseldorf, 2. aktualisierte u. erweiterte Auflage, Dezember 2019

Gefördert durch:

NRWeltoffen

**demokratie
leben**

Landeszentrale
für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen



Inhalt

- 4** Einleitung
- 6** Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten
- 7** Mögliche Folgen eines Angriffs
- 9** Was bringt eine Anzeige?
- 11** Die Erstattung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages
- 13** Unsicherheit im Umgang mit der Polizei
- 14** Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren
- 15** Zeug*innenaussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
- 16** Was tun, wenn die Täter*innen Anzeige stellen?
- 17** Wie lange dauern die Ermittlungen?
- 18** Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten
- 19** Ihre Zeug*innenaussage vor Gericht
- 23** Was ist eine Nebenklage?
- 25** Wer trägt die Anwaltskosten?
- 27** Schadensersatz und Schmerzensgeld
- 29** Täter-Opfer-Ausgleich
- 31** Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz
- 32** CURA – Fonds für Opfer rechter Gewalt
- 33** Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- 34** Die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
- 35** Besonderheiten für Betroffene ohne sicheren Aufenthaltsstatus
- 36** Wollen Sie Andere über Ihr Erlebnis informieren?
- 37** Anhang: Leitfragen für ein Gedächtnisprotokoll
- 39** Anhang: Mustervorlagen
- 43** Anhang: Kontaktadressen

Einleitung

An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die eine politisch rechts motivierte (kurz: rechte) Gewalttat erlebt haben. Hierbei handelt es sich oft um rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich oder antiziganistisch motivierte Gewalt. Zu den häufig Betroffenen zählen überdies Menschen, die sich „gegen Rechts“ und für Demokratie und Toleranz engagieren, nicht der dominanten heterosexuellen Norm entsprechen, keinen festen Wohnsitz haben oder körperlich bzw. psychisch beeinträchtigt sind.

Wer Opfer einer solchen Gewalt geworden ist, sieht sich aus dem Alltag gerissen und fühlt sich häufig verletzt, ohnmächtig oder verängstigt. Im Umgang mit der Polizei sind Betroffene mit vielen Fragen konfrontiert und müssen Entscheidungen treffen: Soll ich Anzeige bei der Polizei erstatten? Was passiert nach einer Strafanzeige? Benötige ich eine*einen Anwält*in¹? Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Dieser Ratgeber will Betroffenen helfen, sich in einer nicht alltäglichen Situation zurechtzufinden. Er zeigt auf, worauf direkt nach einem Angriff zu achten ist, und welche psychischen Folgen eine Gewalterfahrung haben kann. Die einzelnen Kapitel geben einen Überblick über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses und thematisieren mögliche finanzielle Entschädigungen nach einem Angriff.

Der Ratgeber soll Betroffenen, ihren Angehörigen und Freund*innen sowie Zeug*innen eines Angriffs als Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen dienen. Er kann jedoch ein persönliches Gespräch und eine ausführliche Beratung nicht ersetzen.

Niemand sollte nach einem Angriff alleine bleiben. Bitte wenden Sie sich an uns als spezialisierte Beratungsstelle, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, angegriffen wurde(n).

1 In dieser Broschüre wird das sog. Gendersternchen verwendet, um im Sinne einer geschlechtersensiblen Sprache sowohl männliche und weibliche wie auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck zu bringen.

Was können wir für Betroffene tun?

Das Team der Opferberatung Rheinland (OBR) berät und unterstützt Sie, wenn Sie von rassistischen, antisemitischen und anderen politisch rechts motivierten Angriffen betroffen sind. Als Beratungsstelle bieten wir einen sicheren Raum, um über das Erlebte zu sprechen, und unterstützen dabei, die Gewalttat zu bewältigen sowie neue Handlungsspielräume zu gewinnen. Umfang und alle Schritte werden von den Betroffenen selbst bestimmt. Die Unterstützung kann (je nach Bedarf und Wünschen) zum Beispiel umfassen:

- Informationen bei juristischen Fragen,
- Begleitung zu Gesprächen mit der Polizei oder bei anderen Behördengängen,
- Hilfe bei der Suche nach Zeug*innen oder rechtlichem Beistand,
- Recherchen zur Bedrohungssituation, ggf. Unterstützung bei einem Wohnortwechsel,
- Vermittlung ärztlicher oder therapeutischer Hilfe,
- Vermittlung weiterer Beratungsangebote und -einrichtungen,
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Prozesses sowie Begleitung zu Gerichten,
- Unterstützung bei Entschädigungsanträgen,
- Beratung im Umgang mit Medien und Unterstützung in fallbezogener Öffentlichkeitsarbeit,
- Anregung von Empowerment- und Solidarisierungsprozessen.

Das Angebot richtet sich auch an Angehörige und Freund*innen der direkt Betroffenen sowie an Zeug*innen eines Angriffs. Die Unterstützung ist kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym und unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei. Die Berater*innen der OBR suchen Sie gerne an Ihrem Wohnort auf oder treffen sich an einem von Ihnen gewählten Ort. Wenn Sie eine Sprache sprechen, die im Beratungsteam nicht vertreten ist, wird für Dolmetscher*innen gesorgt.

Kontakt für Betroffene:

OBR – Opferberatung Rheinland

☎ 01 78 / 8 11 39 00

✉ [info\[at\]opferberatung-rheinland.de](mailto:info[at]opferberatung-rheinland.de)

Für eine anonyme Beratung kann auch die Online-Beratung auf der Website der OBR genutzt werden:

🌐 www.opferberatung-rheinland.de/beratung/

Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten

Unterstützung einfordern

Unmittelbar nach einem Angriff hat die Unterstützung des*der Betroffenen oberste Priorität. Angehörige und Freund*innen sollten die betroffene Person nicht allein lassen, eine Begleitung anbieten und für ihr körperliches und psychisches Wohl sorgen. Sind Sie selbst Opfer geworden, sollten Sie versuchen, sich nicht zurückzuziehen, sondern vertraute Menschen um Unterstützung bitten.

Verletzungen dokumentieren

Wenn Sie körperlich angegriffen wurden, begeben Sie sich bitte in medizinische Behandlung; auch dann, wenn die Verletzungen zunächst unbedeutend erscheinen. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgeführt sind. Sichtbare Verletzungen sollten fotografiert werden. Für einen späteren Gerichtsprozess und eventuelle Schmerzensgeldansprüche ist es wichtig, dass alle Verletzungen sorgfältig dokumentiert sind.

Schäden dokumentieren

Alle Spuren der Gewalteinwirkung, beschädigte oder verunreinigte Kleidung und sonstige Gegenstände sollten dokumentiert und aufbewahrt werden. Schäden können zum Beispiel durch Fotos und entsprechende Reparaturechnungen dokumentiert werden. Je genauer die Schäden dokumentiert werden, desto besser kann der Vorfall später in Ihrem Interesse vor Gericht, bei gesundheitlichen Entschädigungsfragen oder in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und belegt werden.

Gedächtnisprotokoll

Als direkt betroffene Person und als Zeug*in eines Angriffs sollten Sie so schnell wie möglich ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Wichtig ist hierbei, dass in diese Niederschrift nur Ihre eigenen Erinnerungen einfließen und Sie sich bei der Anfertigung nicht mit anderen Zeug*innen oder Betroffenen absprechen. Nehmen Sie sich dazu Zeit. Schreiben Sie alles auf, woran Sie sich erinnern, und achten Sie dabei auch auf kleine Details, die Ihnen zunächst vielleicht unwichtig erscheinen. Dies wird Ihnen helfen, sich an das Geschehene zu erinnern, wenn Sie unter Umständen Monate später eine Aussage bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht machen sollen. Sie können das Gedächtnisprotokoll in einer von Ihnen favorisierten Form und Sprache verfassen, denn es dient nur Ihrer persönlichen Erinnerung. Leitfragen für das Erstellen eines Gedächtnisprotokolls finden Sie im Anhang.

Mögliche Folgen eines Angriffs

Körperliche Verletzungen eines Angriffs sind in der Regel gut sichtbar. Sie werden deshalb wahrgenommen und behandelt. Aber selbst wenn der Körper unverletzt blieb, hat eine Gewalterfahrung oft weitere Folgen. Meist kommt ein Angriff völlig unerwartet. Auch nach der unmittelbaren Tat wirkt ein Angriff bei vielen Menschen nach: Sie haben körperliche Schäden erlitten und oftmals ist auch die Psyche beschädigt.

Psychische Folgen

Die Auswirkungen einer Gewalterfahrung sind bei jeder Person unterschiedlich. Manche Menschen leiden nach einem Angriff unter Konzentrationsstörungen und Vergesslichkeit. Manche können nicht mehr gut schlafen, sind besonders reizbar, leiden unter Alpträumen, Schreckhaftigkeit oder Erschöpfung. Einige Betroffene beschreiben, dass es nahezu unerträglich ist, auf Orte, Geräusche oder Personen zu treffen, die sie an den Angriff erinnern. Sie vermeiden deshalb z. B. bestimmte Straßen, Gebäude, Dunkelheit oder größere Menschenansammlungen. Einige Betroffene wissen in der Folgezeit nicht, wie sie alltägliche Einkäufe und Besorgungen bewältigen sollen. Der eigene Alltag ist dann großen Beschränkungen ausgesetzt. Viele müssen immer wieder an den Vorfall denken oder haben einfach Angst. Es ist möglich, dass sich Betroffene auch längere Zeit nach einem Angriff perspektivlos, hilflos und traurig fühlen und sich zurückziehen, Hobbys aufgeben, Selbstzweifel hegen und keine Einladungen mehr annehmen. Nicht selten bedeutet die Gewalterfahrung für die Betroffenen sowie für ihnen nahestehende Personen einen radikalen Einschnitt in ihr bisheriges Leben.

Ein Einschnitt ins Leben

Für viele Betroffene gehören diskriminierende Erfahrungen von Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder Antiziganismus zu ihrem Lebensalltag. Für in Deutschland Schutz suchende Geflüchtete kann die Gewalterfahrung zudem zu einer Revitalisierung der traumatischen Fluchterfahrungen führen. Andere Betroffene wurden zuvor wegen ihrer sexuellen Identität oder als Wohnungs- und Arbeitslose alltäglich angefeindet. Erlebte rechte Gewalttaten sind deshalb oft nur die „Spitze des Eisbergs“ alltäglicher Erfahrungen von Abwertungen und institutionell verankerter Formen von Rassismus und Ausgrenzung. Das macht es noch schwieriger, den Angriff zu verarbeiten und das gewohnte Leben fortzusetzen.

Oft nur die „Spitze des Eisbergs“

Gestörtes Sicherheitsempfinden

Auch wenn viele Menschen nach einer Gewalttat das Gefühl haben, sich selbst nicht mehr wiederzuerkennen oder „verrückt“ zu werden, sind diese Reaktionen ganz normal. Sie sind ein Schritt, um das Erlebte zu bearbeiten und besser mit der Gewalterfahrung umgehen zu können. Durch die erlebte Gewalttat wird das subjektive Sicherheitsempfinden erheblich gestört.

Über die eigenen Empfindungen reden

Auch wenn Sie das Erlebte so schnell wie möglich vergessen wollen, kann es trotzdem wichtig sein, darüber zu reden. Vielen Menschen hilft es, wenn sie jemanden finden, mit dem sie ihre Situation besprechen können. Das können zum Beispiel Freund*innen oder Verwandte sein. Um über alles offen sprechen zu können, ist es manchmal aber auch ratsam, eine Person aufzusuchen, die gerade nicht aus dem eigenen Umfeld kommt. Die Mitarbeiter*innen der OBR stehen Ihnen dafür zur Verfügung.

Sich Zeit nehmen

Alle oben beschriebenen Reaktionen stellen individuelle Verarbeitungswege des Angriffs dar, die Zeit benötigen. Nach einem erschütternden Erlebnis kann sich unvermittelt eine starke Belastungsreaktion einstellen. Es ist wichtig, dass Sie die eigenen Beschwerden ernst nehmen, sich nicht schämen und sich keine Schuld geben. Gleichzeitig sollten Sie sich aber auch bewusst wieder Aktivitäten vornehmen, die vor dem Angriff zu Ihrem Leben gehörten und Ihnen Freude machen. Meistens werden dann nach einigen Wochen die Erinnerungen an den Angriff schwächer, der Alltag rückt wieder stärker in den Vordergrund und die Ängste lassen nach.

Professionelle Hilfe

Wenn Sie sich noch Wochen nach dem Angriff so fühlen, als wäre die Gewalttat gerade erst passiert, oder wenn Sie erhebliche Veränderungen an sich bemerken, sollten Sie sich professionelle Hilfe holen. So lässt sich einer dauerhaften Störung vorbeugen. Die Mitarbeiter*innen der OBR informieren Sie gerne über erfahrene Psycholog*innen, Therapeut*innen und andere Expert*innen, die mit Ihnen Wege und Möglichkeiten zum Umgang und zur Überwindung von Angst und anderen Beschwerden besprechen können.

Was bringt eine Anzeige?

Sie sind unsicher, ob Sie eine Straftat anzeigen sollen? Das geht vielen Menschen so. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Betroffene oder auch Zeug*innen darauf verzichten:

- Angst vor weiterer Bedrohung und möglichen Racheaktionen der Täter*innen oder ihres Umfeldes,
- eine skeptische oder ablehnende Haltung gegenüber staatlichen Behörden und die Vermutung oder Erfahrung, dass die Strafverfolgungsbehörden entsprechende Vorfälle nicht ernst nehmen,
- fehlende Zeug*innen und die Angst vor Gegenanzeigen der Angreifer*innen,
- Resignation, Gleichgültigkeit oder Verzweiflung,
- kein Interesse an der Bestrafung der Täter*innen,
- keine Bereitschaft, den mit einer Anzeige verbundenen Aufwand zu tragen (Aussage als Zeug*in bei Polizei und Gericht),
- Vorbehalte gegenüber der Polizei, weil die Betroffenen bei ähnlichen Vorfällen von den zum Tatort gerufenen Beamten wie Verdächtige behandelt wurden.

Viele Gründe sprechen dafür, Gewalttaten anzuzeigen:

- Den Täter*innen sollen klare Grenzen gesetzt werden. Dass Menschen als recht- und wehrlos angesehen und deshalb geschlagen und getreten werden, darf nicht hingenommen werden.
- Es ist in der Regel nicht Erfolg versprechend, auf eine Anzeige zu verzichten, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Wenn Täter*innen ein vermeintliches Opfer gefunden haben, das sich nicht wehrt und keine Anzeige stellt, könnten sie sich auch zu weiteren Gewalttaten ermutigt fühlen.
- Eine Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täter*innen und deren Umfeld. Sie zeigt ihnen, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Eine Verurteilung vor Gericht ist ein weiteres Signal, das am wirkungsvollsten ist, wenn die Tat nicht allein von der Justiz verurteilt, sondern auch gesellschaftlich geächtet wird.

Gründe gegen eine Anzeige

Gründe für eine Anzeige

- Eine Anzeige löst weder die individuellen Probleme der Betroffenen, noch hebt sie die gesellschaftlichen Gründe rechter Gewalt auf. Die Anzeige ist aber ein erster Schritt, um die Opferrolle zu verlassen und der Gewalterfahrung aktiv zu begegnen.
- Eine Anzeige ist in der Regel die Voraussetzung, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Dies gilt vor allem, wenn Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sollen.
- Erst mit einer Anzeige findet ein Angriff Eingang in die Polizeistatistik. Es ist wichtig, dass Gewalttaten dokumentiert werden. Nur so können sie öffentlich wahr- und ernst genommen werden.

Die Erstattung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages

Eine Strafanzeige kann von jeder Person gestellt werden. Sie ist zunächst nur die Mitteilung an eine Strafverfolgungsbehörde, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt. Sie kann bei jeder Polizeidienststelle und jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erstattet werden (vgl. das Muster für eine Strafanzeige im Anhang). In der Regel ist der Gang zur nächsten Polizeidienststelle zu empfehlen. Sie können eine Anzeige aber auch im Internet unter www.polizei-nrw.de stellen oder von einer*inem Anwält*in stellen lassen. Grundsätzlich gibt es keine Frist für das Stellen einer Anzeige. Sie sollten jedoch versuchen, eine Anzeige möglichst zeitnah zur Tat zu erstatten.

Strafanzeige bei der Polizei

Bei der Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel zunächst zu Ihren Personalien befragt. Das heißt: Name, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift und Tätigkeit. Wenn Sie Angst davor haben, dass Ihre Wohnanschrift dem oder der Beschuldigten bekannt wird, haben Sie die Möglichkeit, bei der Anzeigenerstattung eine andere sogenannte ladungsfähige Anschrift anzugeben. Das kann z. B. die Adresse Ihrer*Ihres Anwält*in oder die Adresse der OBR sein. Es gibt auch die Möglichkeit, Ihre Adresse nachträglich aus den Akten entfernen zu lassen. Da die Umsetzung aber oft schwierig ist, raten wir Ihnen, bei Bedarf von Anfang an eine andere ladungsfähige Adresse zu benennen. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass Polizei und Justiz Sie jederzeit über diese Anschrift laden können. Ein Muster für einen Antrag auf Beschränkung der Angaben finden Sie im Anhang.

Ladungsfähige Anschrift

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach dem Stellen einer Anzeige zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet – es sei denn, es bestehen offensichtlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. Mit der Erstattung einer Anzeige liegt der Gang des weiteren Ermittlungsverfahrens nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige gestellt hat. Verantwortlich ist nun die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Ermittlungspflicht

Immer Strafantrag stellen

Während eine Strafanzeige die bloße Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden ist, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, ist der Strafantrag der persönliche Auftrag von Betroffenen an die Behörden, eine*einen Täter*in strafrechtlich zu belangen. Sie sollten bei jeder Strafanzeige vorsorglich einen Strafantrag stellen. Nachteile können Ihnen dadurch nicht entstehen. Der Grund hierfür ist, dass bei manchen Straftaten nur ermittelt wird, wenn zusätzlich zur Strafanzeige auch ein Strafantrag vorliegt.

Antragsdelikte

Es gibt bestimmte Straftaten – wie zum Beispiel Hausfriedensbruch und Beleidigung –, die nur aufgrund eines ausdrücklichen Strafantrags der geschädigten Person verfolgt werden. Der Strafantrag ist dann besonders wichtig, wenn bei Anzeigenerstattung der genaue Straftatbestand noch nicht feststeht. Anders als bei der bloßen Anzeige eines Sachverhalts müssen Sie in diesen Fällen schriftlich erklären, dass die Polizei ermitteln soll.

Frist von drei Monaten

Der Strafantrag kann zusammen mit der Anzeige gestellt werden. Auf dem Anzeigenformular der Polizei müssen Sie dafür lediglich das entsprechende Kästchen „Ich stelle Strafantrag“ ankreuzen. Sie können einen Strafantrag auch schriftlich nachreichen. Allerdings ist dies nur bis drei Monate nach dem Vorfall möglich. So regelt es Paragraph 77b des Strafgesetzbuches (StGB).

Unsicherheit im Umgang mit der Polizei

Wenn Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder einer*inem Mitarbeiter*in der OBR zur Anzeigenstellung begleiten lassen. Ob Ihre Begleitung bei einer Vernehmung anwesend sein darf, entscheiden allerdings die vernehmenden Beamt*innen. Wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht vollständig sicher fühlen, haben Sie bei der Polizei (bei der Anzeigeerstattung und allen nachfolgenden Vernehmungen sowie vor Gericht) das Recht auf kostenlose Dolmetscher*innen. Bestehen Sie darauf!

Es ist ratsam, sich in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung über die Anzeige bzw. den Strafantrag geben zu lassen. Diese muss Ihnen in einer für Sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Auf ihr ist eine sogenannte Tagebuchnummer vermerkt. Dies ist die Eingangsnummer, unter der die zuständige Polizeidienststelle den Fall führt. Wenn Sie diese Nummer haben, erleichtern Sie sich spätere Nachfragen zur Anzeige oder zum Ermittlungsstand.

Die Polizei ist in jedem Fall verpflichtet, Anzeigen aufzunehmen. Es kommt trotzdem vor, dass Beamt*innen Geschädigten nahelegen, auf eine Anzeige zu verzichten. Wenn Sie sich von der Polizei nicht angemessen behandelt fühlen, gar nach Hause geschickt werden oder keine schriftliche Anzeigenbestätigung erhalten, sollten Sie dies nicht einfach hinnehmen. Sie können beispielsweise ein klärendes Gespräch mit den Vorgesetzten verlangen und/oder sollten eine*einen Anwält*in oder die OBR informieren.

Sollte ein solches Gespräch keinen Erfolg haben, kann es bei eindeutig unangemessenem polizeilichen Verhalten sinnvoll sein, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen (vgl. das Muster für eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Anhang).

Recht auf Begleitung und Dolmetscher*innen

Tagebuchnummer

Verpflichtende Anzeigenaufnahme

Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderen Wegen vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt unvoreingenommen zu ermitteln. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Ein sogenanntes Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzung für ein Ermittlungsverfahren sind allerdings „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen wird nicht ermittelt, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar ist. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“ vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Dabei hat sie sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Sie können daher nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie Ihre*Ihr Anwält*in rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden, dass auf Ihre besondere Situation als Betroffene*r einer Straftat Rücksicht genommen wird und dass ihre Bewertung der Tat als politisch rechts oder rassistisch motiviert ausreichend Gehör findet.

Zeug*innenaussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Im Normalfall werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle als Zeug*in erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung bei der Polizei. Bis August 2017 war eine Vorladung bei der Polizei nicht verbindlich. Nach einer Gesetzesänderung sind Zeug*innen laut Strafprozessordnung (StPO) nun mitunter auch bei polizeilichen Vorladungen zum Erscheinen verpflichtet. Bislang gibt es noch zu wenig Erfahrungen mit der veränderten Gesetzeslage – wenden Sie sich diesbezüglich an eine*einen Anwalt*in oder an die OBR.

Ladung bei der Polizei

Bedenken Sie in jedem Fall Folgendes: Als Geschädigte*r sind Sie in einem Strafverfahren als Zeug*in besonders wichtig. Auch wenn Sie selbst die Tat oder die Täter*innen nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den die Täter*innen angerichtet haben. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Die Vernehmung wird schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss Ihnen vorgelegt und von Ihnen unterschrieben werden. Lesen Sie es zuvor aufmerksam durch und korrigieren Sie eventuelle Fehler.

Einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Bei Verstoß drohen eine Ordnungsstrafe und die Vorführung durch die Polizei. Bei jeder Vernehmung gilt, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Sind Sie volljährig, müssen allerdings die Beamt*innen, die die Vernehmung durchführen, ihr Einverständnis dazu geben – aber auch eine Ablehnung begründen. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Selbstverständlich können Sie sich auch von einer*einem Anwalt*in begleiten lassen. Bringen Sie zu Ihrer Vernehmung alle Unterlagen mit, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten (Schadensaufstellungen, Atteste etc.).

Ladung bei der Staatsanwaltschaft

Was tun, wenn die Täter*innen Anzeige stellen?

Recht auf Notwehr

Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie das Recht, in dem Maß Gewalt auszuüben, das zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist („Notwehr“). Vor Gericht kann Ihnen das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Deshalb brauchen Sie keine Angst zu haben, bei der polizeilichen Vernehmung bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn Sie sich allerdings unsicher fühlen, ob Ihre Verteidigung als „angemessen“ angesehen würde, wenden Sie sich vorher unbedingt an die OBR oder an eine*einen Anwalt*in.

Ladung als Beschuldigte*r

Wenn die Täter*innen Sie anzeigen – auch wenn dies nur geschieht, um von ihrer eigenen Schuld abzulenken – und Sie von der Polizei als Beschuldigte*r geladen werden, gilt generell, dass Sie zu einer Vernehmung bei der Polizei nicht erscheinen müssen. In einem solchen Fall ist es am besten, abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft Sie vorlädt oder die Anzeige gegen Sie fallen lässt. Zu einer Vorladung bei der Staatsanwaltschaft müssen Sie allerdings erscheinen. Spätestens dann sollten Sie eine*einen Anwalt*in mit der Angelegenheit beauftragen.

Status im Verfahren klären

Grundsätzlich gilt: Die Polizei hat die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Betroffene*r einer Straftat oder als Verdächtige*r vernommen werden. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und sich entschließen, bei der Polizei Angaben zu machen, haben Sie den Status einer*eines „Opferzeug*in“ und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als beschuldigte Person haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern. Wenn Ihnen Ihre Rolle in einer Vernehmung nicht klar sein sollte, dann sollten Sie dies gegenüber den vernehmenden Beamt*innen deutlich machen und zu Protokoll geben.

Wie lange dauern die Ermittlungen?

Die Polizei hat den Auftrag, so lange zu ermitteln, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Hat die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese prüft das Ergebnis. Sie kann die Polizei noch einmal zu Nachermittlungen auffordern. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse aber als ausreichend einschätzt, wird der Abschluss in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anschließend, ob die Beweislage für eine Anklageerhebung ausreicht.

Ermittlungsverfahren

Seit dem 1. August 2015 ist in die Richtlinien für die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ein Absatz aufgenommen, der die Ermittlungsbehörden auffordert „soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken“ (Nr. 15 RiStBV). Liegen solche vor, muss das „öffentliche Interesse“ oder auch das „besondere öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft bejaht werden.

Bis zu einer Verhandlung vor einem Gericht kann viel Zeit vergehen. Manchmal sind das bis zu zwei Jahre, in denen Sie auch keine Benachrichtigungen erhalten. In Fällen, in denen eine*ein Angeklagte*r in Untersuchungshaft sitzt, ist das Gericht verpflichtet, den Prozess spätestens sechs Monate nach der Tat zu eröffnen. Haben Sie den Eindruck, dass nach Ihrer Anzeige nichts passiert, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nach dem Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens mit einer Sachstandsanfrage erkundigen (vgl. das Muster für eine Sachstandsanfrage im Anhang). Die Adressen der Staatsanwaltschaften in NRW finden Sie im Internet (z. B. www.justiz.nrw.de).

Sachstandsanfrage

Auch ist es möglich, mit Hilfe eines*einer Anwält*in Akteneinsicht zu beantragen. Dafür muss jedoch ein berechtigtes Interesse, wie zum Beispiel die Prüfung der Möglichkeiten einer Nebenklage (s. S. 23) oder eines Adhäsionsverfahrens (s. S. 27) dargelegt werden.

Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten

Einstellungsbescheid

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt oder ob sie das Verfahren einstellt. Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige eindeutig erklärt haben, dass Sie an der Bestrafung der Täter*innen interessiert sind, hat Ihnen die Staatsanwaltschaft per Einstellungsbescheid darzulegen, warum sie das Verfahren eingestellt hat.

Gründe für eine Einstellung

Für eine Verfahrenseinstellung kann es zahlreiche Gründe geben. So ist ein Verfahren einzustellen, wenn zu wenige Beweise vorliegen („aus Mangel an Beweisen“, § 170 Abs. 2 StPO). Eine Einstellung wird ebenfalls vorgenommen, wenn sich für die Staatsanwaltschaft die Schuld der Tatverdächtigen als zu gering darstellt („Einstellung wegen geringer Schuld“, § 153 StPO). Dies ist nur bei solchen Straftaten möglich, bei denen die Strafandrohung unterhalb einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt. Das betrifft zahlreiche typisch politisch rechts motivierte Delikte wie Sachbeschädigung, Beleidigung und Körperverletzung. Auch wenn der Angriff im Vergleich zu anderen Straftaten der Täter*innen „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“ oder sie wegen einer schwerwiegenderen Tat bereits verurteilt wurden, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen (§ 154 StPO). Eine Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (s. S. 29) abhängig gemacht werden.

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Faktoren übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen (vgl. das Muster für eine Einstellungsbeschwerde im Anhang). Legen Sie darin sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mithilfe einer*ines Anwält*in.

Ihre Zeug*innenaussage vor Gericht

Entscheidet die Staatsanwaltschaft zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens, dass sie den Fall bei Gericht anklagt, so wird eine Anklageschrift erstellt. Darin fasst die Staatsanwaltschaft alle Ermittlungsergebnisse zusammen und begründet, nach welchen Strafrechtsparagrafen die Tatverdächtigen angeklagt werden sollen. Daraufhin entscheidet das zuständige Gericht über die Zulassung der Anklage. Dann beginnt die Hauptverhandlung, zu der Sie geladen werden.

Anklageschrift

Die Zeug*innenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltliche Vernehmung. Während bei der Polizei in der Regel nur eine*ein Beamt*in und Sie selbst anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Das sind neben dem Gericht die Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger*innen. Fühlen Sie sich in Ihrer Rolle als Zeug*in unwohl, kann es helfen, den Gerichtssaal vorab anzuschauen. Das gibt Sicherheit. Zur Vorbereitung auf Ihre Aussage sollten Sie zudem Ihr Gedächtnisprotokoll noch einmal lesen.

Vernehmung als Zeug*in

Im Gerichtssaal sitzen auf der einen Seite die Angeklagten mit ihren Verteidiger*innen. Auf der gegenüberliegenden Seite sitzt die Staatsanwaltschaft. Wenn Sie sich für eine Nebenklage entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihre*Ihr Anwält*in Platz nehmen. Vorn sitzen die Richter*innen. Je nach Schwere der Tat sind das ein bis drei

Verfahrensbeteiligte



Berufsrichter*innen und zwei Laienrichter*innen (sogenannte Schöff*innen). Außerdem gibt es noch eine Person, die für das Protokoll zuständig ist. Im hinteren Teil des Gerichtssaals können Zuschauer*innen der Verhandlung beiwohnen.

Besonderheit: Jugendstrafrecht

Sind die Angeklagten im Alter von 14 bis 18 Jahren, wird Jugendstrafrecht angewandt. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen, da hier im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund steht. Bei Heranwachsenden – das sind junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren – ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Im Einzelfall kann allerdings das Gericht davon abweichen und je nachdem, wie es die „Reife“ der Angeklagten einschätzt, das Jugendstrafrecht anwenden und die Öffentlichkeit ausschließen.

Prozesse sind meist öffentlich

Wenn die Angeklagten über 18 Jahre alt sind, ist ein Strafverfahren öffentlich. Sie können Personen, die Sie kennen, zur Verhandlung mitbringen. Dadurch kann eine für Sie angenehmere Atmosphäre entstehen, die Ihnen Sicherheit gibt. Sie können auch die OBR bitten, wohlwollende, Sie unterstützende Zuschauer*innen über den Prozess zu informieren und ins Gericht zu mobilisieren.

Zeug*innen- aussage

Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeug*in geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Für Ihre Zeug*innenaussage werden Sie auf einem Stuhl hinter einem kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtssaals Platz nehmen müssen. Versuchen Sie, sich von den Angeklagten schräg neben Ihnen nicht irritieren zu lassen. Am besten, Sie konzentrieren sich auf den*die Richter*in. Sollten Sie sich sehr unsicher fühlen, kann sich auch Ihre*Ihr Anwalt*in, eine Person Ihres Vertrauens oder eine*ein psychosoziale*r Prozessbegleiter*in neben Sie setzen.

Richterliche Belehrung

Ihre Vernehmung beginnt die*der Richter*in mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Dies gehört zum üblichen Verfahren, zu dem die*der Richter*in vor jeder Zeug*innenaussage verpflichtet ist. So werden Sie zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Die*der Richter*in wird Sie anschließend zu Ihrer Person befragen, also nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, Ihrem Wohnort und ob Sie mit der*dem Angeklagten verwandt sind.

Dann wird Sie die*der Richter*in auffordern, im Zusammenhang zu berichten, was Sie von dem Vorfall noch wissen. Jetzt sollten Sie nochmals alles vollständig berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Wahrnehmung des Geschehens verschaffen kann. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, dann sollten Sie das unbedingt sagen. Danach werden Ihnen weitere Fragen gestellt.

Vernehmung zur Sache

Möglicherweise werden Ihnen Passagen aus Ihren polizeilichen Aussagen vorgehalten. Der Begriff „vorhalten“ hat unter Jurist*innen keine negative Bedeutung. Darunter wird lediglich verstanden, dass Ihnen schriftlich vorliegende frühere Aussagen vorgelesen werden. Dies geschieht, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Details aufzuklären.

Verlesung von Aussagen

Grundsätzlich kann das Gericht nur Zusammenhänge berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen. Dies wird als sogenannter Mündlichkeitsgrundsatz bezeichnet. Deshalb kommt es bei der gerichtlichen Befragung auch zu Wiederholungen früherer Aussagen. Das ist normal und bedeutet nicht, dass Ihnen nicht zugehört oder nicht geglaubt wird. Aber Details (z. B.: In welcher Hand hielt der Täter die Flasche? Wie viele Sekunden vergingen zwischen dem klirrenden Geräusch und dem Schlag?) spielen in der juristischen Beurteilung oft eine große Rolle, denn das Gericht muss sich ein eigenes Bild von der Tat machen.

Mündlichkeits- grundsatz

Neben dem Gericht haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Ihnen Fragen zu stellen, also die Staatsanwaltschaft, die Verteidiger*innen der Angeklagten, aber auch Ihre*Ihr Anwalt*in.

Wer darf fragen?

Dies mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere, wenn die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen oder den Eindruck haben, beleidigt zu werden, wenden Sie sich an die*den Richter*in. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen. Wenn Sie sich zur Nebenklage (s. S. 23) entschieden haben, haben Sie auch noch Ihre anwaltliche Vertretung, die gegebenenfalls eingreifen kann.

Fürsorge des Gerichts

Als Betroffene*r einer Straftat werden Sie in aller Regel nicht vereidigt. Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie sich entweder ins Publikum oder neben Ihre*Ihren Anwalt*in

Verteidigung nur im Ausnahmefall

setzen. Sie können auch den Gerichtssaal verlassen und sich hinterher von Ihrer*Ihrem Anwalt*in berichten lassen, wie das Verfahren weiter verlaufen ist. Erst am Ende ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Wenn Sie einen Eid ablegen müssen, werden Sie noch einmal ausdrücklich aufgefordert, ausschließlich die Wahrheit zu sagen. Eine Falschaussage ist in jedem Fall strafbar. Wird sie unter Eid getätigt, erhöht sich das Strafmaß unter Umständen erheblich.

Weiterer Ablauf der Verhandlung

Nach Abschluss Ihrer Befragung vor Gericht werden Sie als Zeug*in entlassen und können Ihre Auslagen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag) geltend machen. Es werden weitere Zeug*innen vernommen, eventuell Fotos und Filme gezeigt sowie gegebenenfalls Sachverständige gehört. Daraufhin wird die Beweisaufnahme geschlossen und die Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage sowie die Verteidiger*innen halten ihre Plädoyers. Dabei stellen sie jeweils ihre Sicht der Dinge dar und können ein Strafmaß fordern. Seit dem 1. August 2015 ist in § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ausdrücklich geregelt, dass „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“ und „Ziele des Täters“ in die Strafzumessung einzubeziehen sind. Das Gericht zieht sich anschließend zur Beratung zurück und verkündet manchmal noch am selben Tag das Urteil.

Möglichkeiten nach dem Urteil

Oft sind Geschädigte enttäuscht von der langen Dauer des Verfahrens, der nur kurzen Darstellung ihrer Sichtweise und des Tatmotivs sowie eines milde erscheinenden Richterspruchs. Juristisch gibt es zumindest für Nebenkläger*innen die Möglichkeit, das Urteil in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. In einem gemeinsamen Gespräch mit einer*einem Anwalt*in oder Mitarbeiter*innen der OBR besteht die Möglichkeit, das Strafverfahren und dessen Ausgang zu diskutieren. Eventuell anstehende Schritte können hier besprochen werden.

Besonderheit: Strafbefehls- verfahren

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Tatverdächtigen nicht vor Gericht stehen, aber dennoch rechtskräftig verurteilt werden. Dieses sogenannte Strafbefehlsverfahren ermöglicht bei Taten, bei denen die Strafandrohung unter einem Jahr liegt, ein schnelleres und unkomplizierteres Verfahren. Die Staatsanwaltschaft fasst statt einer Anklage einen Strafbefehl und das Gericht erlässt diesen anschließend. Die Tatverdächtigen haben die Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen. Das kann dann eine Einstellung des Verfahrens oder eine Verhandlung vor Gericht nach sich ziehen.

Was ist eine Nebenklage?

Als Betroffene*r einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen. Geschädigte von bestimmten Straftaten können dadurch an der Anklage der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Durch eine Nebenklage erhalten Sie besondere Rechte. Hierzu gehören die ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie das Recht, Zeug*innen und Angeklagte zu befragen. Theoretisch können Sie allein als Nebenkläger*in auftreten, aber es empfiehlt sich, eine*einen Anwält*in mit der Vertretung zu beauftragen.

Ihren Antrag, sich einem Strafverfahren als Nebenkläger*in anschließen zu wollen, können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht stellen. Der Antrag wird aber erst entschieden, wenn die Eröffnung eines Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

Wird der Antrag zugelassen, kann Ihre*Ihr Anwält*in nach Akteneinsicht Anträge zu den Ermittlungen stellen. Damit stehen Ihnen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, etwas über die polizeilichen Ermittlungen oder die Motivation der Tatverdächtigen zu erfahren. Dies ist auch der Fall, wenn diese von ihrem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch machen.

Im Prozess vertritt die Nebenklagevertretung Ihre Interessen. Während der Gerichtsverhandlung sitzt Ihre*Ihr Anwält*in neben der Staatsanwaltschaft. Die Nebenklagevertretung hat das Recht, Fragen an die Angeklagten zu richten, Beweisanträge zu stellen oder Sachverständige und auch Richter*innen abzulehnen. Ihre Vertretung kann Sie unterstützen, wenn Sie Ihre Aussage machen und vor unzulässigen oder beleidigenden Fragen der Verteidiger*innen der Angeklagten schützen.

Normalerweise werden Zeug*innen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Als Nebenkläger*in haben Sie das Recht, die Verhandlung von Anfang an zu verfolgen. Oft entscheiden sich Betroffene trotzdem, bis zur eigenen Zeug*innenaussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Die eigene Aussage kann dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnen, da sie ohne Kenntnis der Aussagen der Angeklagten gemacht wird. Dies sollten Sie mit Ihrer*Ihrem Anwält*in im Vorfeld besprechen.

**Aktive Rolle
durch Nebenklage**

**Entscheidung
durch Gericht**

**Erweitertes
Auskunftsrecht**

**Anwesenheitsrecht
für Ihre*Ihren
Anwält*in**

**Ihr Anwesenheits-
recht**

Rechtsmittel

Zum Abschluss kann Ihre anwaltliche Vertretung ein Plädoyer halten und – sollte dies als sinnvoll angesehen werden – ein Strafmaß fordern. Bei Nichtverurteilung der Angeklagten wegen eines nebenklagefähigen Deliktes können Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden. Ebenso können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts vorgehen, wenn dieses es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

Voraussetzungen für eine Nebenklage

Eine Nebenklage ist insbesondere möglich bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Bei Beleidigung und Raubdelikten, die nicht zu schweren Verletzungen geführt haben, ist eine Nebenklage möglich, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung der eigenen Interessen geboten erscheint (§ 395 Abs. 3 StPO). Bei den Delikten Nötigung und Bedrohung ist eine Nebenklage nicht zulässig.

Nebenklage bei Jugendverfahren

Waren die Täter*innen noch nicht 18 Jahre alt, findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Hier ist eine Nebenklage nur in Fällen möglich, in denen ein Verbrechen mit besonders schweren Tatfolgen vorliegt (§ 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz). In Verfahren gegen Heranwachsende, also Jugendliche im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist eine Nebenklage zulässig, auch wenn hier das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Befugnisse einer Nebenklage sind dann aber in der Regel auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden beschränkt.

Anwaltliche Vertretung sinnvoll

Um eine Nebenklage erfolgreich zu führen, sollten Sie eine*inen Anwält*in beauftragen, die*der Erfahrung in Nebenklageverfahren hat und sich mit politisch rechts motivierten Straftaten auskennt. Sie können so nicht nur während der Gerichtsverhandlung Ihre Interessen besser zur Geltung bringen. Bereits im Ermittlungsverfahren kann Ihre*Ihr Anwält*in Sie zum Beispiel zu Ihrer Zeug*innenaussage bei der Polizei begleiten.

Wer trägt die Anwaltskosten?

Wenn Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt werden, müssen sie in der Regel sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten tragen. Werden die Angeklagten freigesprochen, so haben Sie als Nebenkläger*in unter Umständen Ihre Anwaltskosten selbst zu finanzieren. Kosten können entstehen bei der Beratung und der Vertretung durch Ihre*Ihren Anwält*in im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und in der Hauptverhandlung.

Kosten nur bei Freispruch

Bei Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr, bei denen schwere Verletzungen verursacht wurden, oder aber, wenn es sich um eine verletzte Person unter 18 Jahren handelt und die Tatfolgen schwer waren, muss das Gericht auf Antrag eine Nebenklagevertretung beordnen. In diesen Fällen fallen keine Kosten für Sie an.

Keine Kosten bei Beordnung

In jedem Fall sollten Sie für die Nebenklage eine*einen Anwält*in wählen, der*die fachlich kompetent und in der Lage ist, Ihnen das mögliche Kostenrisiko im Vorfeld klar und für Sie nachvollziehbar zu bestimmen. Auch bei dieser Wahl ist Ihnen die OBR gerne behilflich.

Kompetenz entscheidend

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten,

Prozesskostenhilfe

- wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können;
- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist;
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Die Frage, ob Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können, wird im Vorfeld geprüft. Sie müssen dazu ein Formular ausfüllen, das Sie von der OBR oder einer Anwaltskanzlei bekommen können. Zu beachten ist: Das Gericht kann vier Jahre lang nach der rechtskräftigen Entscheidung überprüfen, ob sich Ihre finanzielle Lage verbessert hat und ggf. verlangen, dass Sie die verauslagten Kosten zurückerstatten.

Mögliche Rückforderung

Beratungshilfen

Für die Inanspruchnahme einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung können Sie sich an den Weißen Ring wenden. Der Weiße Ring ist eine bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer. Die Organisation bietet für Opfer von Straf- und Gewalttaten sogenannte Beratungsschecks an. Damit können Sie sich eine*einen Rechtsanwält*in Ihrer Wahl suchen. Die entstehenden Kosten kann die Anwaltskanzlei dann beim Weißen Ring abrechnen. Um diese Hilfe für eine Erstberatung zu erhalten, müssen Sie Kontakt mit dem örtlichen Verband des Weißen Rings aufnehmen (siehe Kontaktdaten im Anhang).

Bei geringem Einkommen können Sie auch einen sogenannten Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht beantragen. Mit dem Beratungshilfeschein können Sie dann zu einer*einem Rechtsanwält*in Ihrer Wahl gehen. Die*der Anwält*in darf dann höchstens 15 Euro von Ihnen verlangen.

Fonds des DAV

Sie sollten außerdem Ihre*Ihren Anwält*in darauf hinweisen, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) die „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ unterhält, bei der ein Antrag auf Kostenübernahme der Anwaltskosten gestellt werden kann, sofern Sie bedürftig sind. Dieser Antrag muss durch die Anwaltskanzlei erfolgen, die Sie vertritt. Die Kontaktdaten des DAV finden Sie im Anhang.

Wir unterstützen Sie

Die Fragen der Nebenklage, des Kostenrisikos und der verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, können Sie auch mit den Mitarbeiter*innen der OBR besprechen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Grundsätzlich ist zwischen einem Strafprozess und einem Zivilprozess zu unterscheiden. In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft gegen die Täter*innen, denen vorgeworfen wird, gegen die Rechtsordnung verstoßen zu haben. In einem Zivilprozess geht es darum, dass Bürger*innen ihre Verhältnisse untereinander klären und eventuelle Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durchsetzen. Für Strafverfahren und Zivilverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Den Verfahren liegen andere Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln zugrunde.

Zivil- und Strafprozess

Es wird vielfach empfohlen, vor einer zivilrechtlichen Klage zunächst den Ausgang des strafrechtlichen Prozesses abzuwarten, da die im Urteil des Strafgerichts enthaltenen Feststellungen zum Tatverlauf helfen können, einen Anspruch vor einem Zivilgericht zu begründen.

Klage im Zivilprozess

Allerdings gibt es für Betroffene von Straf- und Gewalttaten die Möglichkeit, schon in einem Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche (Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld) geltend zu machen, wenn die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren. Dies nennt man Adhäsions- oder Anhangsverfahren.

Adhäsionsverfahren

Ein Adhäsionsverfahren muss beim Gericht beantragt werden, was Sie theoretisch selbst tun können. In der Praxis sollten Sie das Für und Wider eines Adhäsionsverfahrens mit Ihrer anwaltlichen Vertretung besprechen und – falls Sie sich dafür entscheiden – von Ihrer*Ihrem Anwält*in begründen lassen.

Antrag notwendig

Auch die Frage, ob Sie nach einem Strafverfahren ein Zivilverfahren anstrengen sollten, ist eine Frage, die Sie mit Ihrer*Ihrem Anwält*in in Ruhe besprechen und entscheiden sollten. Dabei ist besonders zu beachten, dass ein Zivilverfahren mit hohen Kosten für Sie verbunden sein kann.

Kostenrisiko beachten

Ansprüche geltend machen

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter*innen geltend machen. Gelingt Ihnen dies, erlangen Sie durch das Urteil des Zivilgerichts zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Verurteilten vollstreckt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen. Dies bedeutet auch, dass sowohl die Verfahrenskosten als auch Ihre Anwaltskosten von den Verurteilten bezahlt werden müssen. Allerdings scheidet eine Vollstreckung häufig daran, dass die Gegenseite nicht zahlungsfähig ist. Damit können Sie im Rahmen eines Zivilverfahrens trotz Rechtstitel in die Situation geraten, nicht nur auf Ihren Anwaltskosten, sondern auch noch auf einen Teil der angefallenen Verfahrenskosten (z. B. Kosten für Gutachten) sitzen zu bleiben.

Eingeschränkte Prozesskostenhilfe

Es gibt auch für Zivilverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Voraussetzungen dafür sind, dass Ihre Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat und Sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um die Klage zu erheben.

Chancen-Nutzen- Abwägung

Eine Beratung mit einer*inem im Zivilrecht erfahrenen Anwalt*in und eine Chancen-Nutzen-Abwägung sind insgesamt zu empfehlen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. In ihr wird mithilfe einer neutralen Vermittlung versucht, zwischen Opfern und Täter*innen eine Wiedergutmachung des Schadens, zum Beispiel in Form eines Schmerzensgeldes, auszuhandeln. Bei Straftaten wie Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen und an eine entsprechende Schlichtungsstelle weiterleiten.

Ist die Einigung in den Augen der Staatsanwaltschaft erfolgreich verlaufen, wird das Ermittlungsverfahren in minderschweren Fällen endgültig eingestellt. Ansonsten wirkt sich eine Einigung strafmildernd aus. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, dann wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen.

In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit den Geschädigten und mit den Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen können. Dies kann auch eine*ein Mitarbeiter*in der OBR sein. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem*der Täter*in konfrontiert zu werden. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist gegen Ihren Willen nicht möglich.

Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen. Sie sollten für sich genau prüfen, ob Sie einem solchen Verfahren zustimmen wollen. Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen sehr positiv sein, weil eine andere Form der Auseinandersetzung mit den Täter*innen möglich ist als in einem Strafverfahren. Außerdem kann schnell und unbürokratisch über eine Entschädigung für Sie entschieden werden.

Außergerichtliche Einigung

Wiedergutmachungsvereinbarung

Verlauf

Vorteile

Nachteile

In der Praxis haben sich viele politisch rechts motivierte Gewalttaten für einen Täter-Opfer-Ausgleich als eher ungeeignet erwiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Täter*innen keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht zeigen, weil ihre Einstellungen und Haltungen ideologisch begründet sind und durch ihr jeweiliges Umfeld gestützt werden.

Voraussetzungen genau prüfen

Sie sollten sich als Opfer einer politisch rechts motivierten Gewalttat daher nicht vorschnell auf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs einlassen, sondern genau die besonderen Voraussetzungen prüfen. Auch hierfür bieten Ihnen die Mitarbeiter*innen der OBR Hilfe an.

Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz

Sie können noch einen anderen Weg beschreiten, um eine Entschädigungszahlung zu erhalten. Seit dem 1. Januar 2007 verfügt das Bundesamt für Justiz über einen vom Deutschen Bundestag eingerichteten Fonds für „Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe“, um unter anderem Opfer politisch rechts motivierter Gewalt schnell und unbürokratisch zu entschädigen.

Fonds für Opfer rechter Gewalt

Antragsberechtigt sind Personen, die durch eine rassistisch, antisemitisch oder andere rechts motivierte Gewalttat gesundheitliche (dazu gehören auch psychische) Schäden erlitten haben. Ebenfalls antragsberechtigt sind Hinterbliebene von Todesopfern solcher Gewalttaten sowie sogenannte Nothelfer*innen (Personen, die bei der Abwehr eines solchen Angriffs auf Dritte verletzt wurden). Die Entschädigung wird unabhängig von Nationalität, Herkunft und Alter geleistet. Als Übergriffe gelten dabei nicht nur Körperverletzungen, sondern auch Fälle von Bedrohung oder Ehrverletzung. Eine Zahlung bei Sachschäden ist nicht möglich.

Antragsberechtigte

Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung ist, dass die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit aus rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen und anderen politisch rechten Motiven erfolgte. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Täter*innen ermittelt wurden. Der Angriff muss allerdings bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden sein.

Voraussetzungen

Der Antrag muss eine präzise Schilderung des Vorfalles enthalten mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden. Eine Zahlung erfolgt nur bei Nachweis der Verletzungen. Daher ist es wichtig, sich auch psychische Verletzung wie Schlafstörungen, Angstzustände, Nervosität usw. ärztlich attestieren zu lassen. Diese Atteste und – gegebenenfalls – Arztrechnungen sowie Fotos sichtbarer Verletzungen sind dem Antrag beizufügen.

Inhalt des Antrags

Abtretung des Schmerzensgeldanspruchs

Mit der Antragsstellung erteilen Sie als geschädigte Person dem Bundesamt für Justiz die Einwilligung, Akteneinsicht bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen, um die Angaben zu überprüfen. Außerdem treten Sie Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Täter*innen in der Höhe der bewilligten Summe an das Bundesamt für Justiz ab. Mit anderen Worten: Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist und Sie eine bestimmte Summe vom Bundesamt als Entschädigung erhalten, wird das Bundesamt wiederum versuchen, diesen Betrag bei den Täter*innen einzuklagen.

Zivilklage möglich

Es ist prinzipiell auch nach Gewährung einer Entschädigung für Sie möglich, im Wege einer Zivilklage einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend zu machen. Sinnvoll ist dieser Weg nur, wenn Sie der wohlbegründeten Auffassung sind, eine höhere Summe erhalten zu können und bereit sind, das Kostenrisiko zu tragen.

Zeitpunkt der Antragsstellung

Ein Antrag beim Bundesamt für Justiz kann unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Unter Umständen ist es jedoch ratsam, ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass die Tatmotivation vor Gericht stärker herausgearbeitet werden wird. Den Zeitpunkt der Antragsstellung sollten Sie mit den Mitarbeiter*innen der OBR besprechen. Sie sind Ihnen auch beim Stellen eines Antrags behilflich. Die Anschrift des Bundesamts für Justiz finden Sie im Anhang.

CURA – Fonds für Opfer rechter Gewalt

Schnelle unbürokratische Hilfe

Schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe bietet der Fonds für Opfer rechter Gewalt CURA der Amadeu Antonio Stiftung. Hier können formlose schriftliche Anträge gestellt werden: Zum Beispiel für nicht gedeckte Anwaltskosten, notwendige medizinische Behandlungen oder finanzielle Notsituationen, die durch den Angriff entstanden sind. Allerdings sind die Mittel des Fonds beschränkt. Die Adresse des Opferfonds finden Sie im Anhang.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Wenn Ihnen durch einen Angriff Verletzungen zugefügt wurden, aufgrund derer Sie auch in Zukunft medizinische Leistungen benötigen werden, können Sie beim zuständigen Amt für Soziales und Versorgung einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Das ist sinnvoll, wenn Sie beispielsweise Schäden an Zähnen erlitten haben, Ihre Brille beschädigt wurde oder Sie seit dem Angriff körperliche Einschränkungen haben, die vermutlich über die nächsten Jahre bestehen bleiben.

Wenn Ihr Antrag positiv entschieden wird, übernimmt das Amt für Soziales und Versorgung für die kommenden Jahre sämtliche Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen: so zum Beispiel die Anfertigung einer neuen Brille oder den Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Der Antrag nach dem OEG ersetzt allerdings keinen Antrag auf Schmerzensgeld. Ebenso wenig kommen Leistungen nach dem OEG für materielle Schäden auf.

Einen Antrag können alle stellen, die Opfer einer Körperverletzung, eines Brand- oder Sprengstoffanschlags geworden sind oder vorsätzlich vergiftet wurden. Auch wer die Verletzung bei der Abwehr eines Angriffs erlitten hat, ist anspruchsberechtigt. Grundsätzlich haben alle Deutschen und nicht-illegalisierten Migrant*innen das Recht auf Entschädigungsleistungen. Dabei steht das volle Leistungsspektrum nur deutschen Staatsangehörigen, EU-Bürger*innen und Migrant*innen mit einem seit mindestens drei Jahren rechtmäßigen Aufenthaltstitel zu. Die Regelungen für Menschen mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status sind sehr unterschiedlich und kompliziert gestaltet. Darüber hinaus besteht auch ein Ermessensspielraum der Behörde. Deshalb sollte zunächst immer ein Antrag gestellt werden. Die Mitarbeiter*innen der OBR können Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Die Adressen der Versorgungsämter finden Sie im Anhang.

**Übernahme
von Arztkosten**

**Keine Sach-
schäden, kein
Schmerzensgeld**

Antragsberechtigte

Die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Arbeitskontext

Menschen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf dem Weg zur Arbeit angegriffen wurden, können zudem Ansprüche aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) geltend machen. Anspruchsberechtigt sind alle abhängig Beschäftigten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Die GUV umfasst Leistungen ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Betroffene ohne gültigen Aufenthaltsstatus und bei irregulären Beschäftigungsverhältnissen sollten sich vor Antragstellung anwaltlich beraten lassen.

Unfallanzeige

Um Leistungen zu erhalten, muss der Gesundheitsschaden nachweislich und wesentlich auf den Vorfall zurückzuführen sein. Für die Beantragung ist kein formaler Antrag notwendig und auch eine Frist gibt es nicht. Der Antrag sollte jedoch so früh wie möglich gestellt werden. Wichtig ist vorab eine Unfallanzeige durch die*den Arbeitgeber*in oder das behandelnde Unfallkrankenhaus. Die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse kann unter der kostenlosen Rufnummer ☎ 0800 / 605 04 04 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfragt werden.

GUV und OEG

Leistungen aus der GUV und dem OEG können parallel beantragt werden. Vorteile der GUV sind meist schnellere Verfahren, Leistungen unabhängig von Aufenthaltsstatus und -dauer sowie teilweise höhere Leistungen. Daher sollte zuerst ein Antrag bei der GUV, immer aber auch nach dem OEG gestellt werden.

Besonderheiten für Betroffene ohne sicheren Aufenthaltsstatus

Der Anspruch auf ärztliche Behandlung von nicht-deutschen Staatsbürger*innen basiert auf verschiedenen Gesetzen und ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Personen. Falls Ihnen nach einem Angriff eine Behandlung verweigert oder eine Bezahlung gefordert wird, sollten Sie sich unbedingt an die OBR wenden.

Anspruch auf ärztliche Behandlung

Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel können die Erstversorgung oder eine Notaufnahme im Krankenhaus nutzen. Die Mitarbeiter*innen dort müssen Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel nicht an die Ausländerbehörde melden. Allerdings haben Illegalisierte mangels anonymisierter Kostenerstattung keinen Zugang zur normalen Krankenversorgung, ohne ihre Abschiebung fürchten zu müssen. Aus diesem Grund bieten Vereine und Nichtregierungsorganisationen, die im Medi-Netz zusammengeschlossen sind (anonyme) medizinische Beratung und Vermittlung zu (Fach)Ärzt*innen an. Kontaktstellen in NRW finden Sie im Anhang.

Hilfe für Illegalisierte

Bislang gibt es in Deutschland für Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus kein explizites dauerhaftes Aufenthaltsrecht infolge eines rassistischen Angriffs. Vielmehr müssen die Einzelfälle – sofern nicht ein anderweitiges Aufenthaltsrecht eingeräumt oder vor Gericht bzw. über den Petitionsausschuss erstritten werden konnte – bei einer Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes vorgetragen werden. Da es verschiedene Ausschlussgründe und Schwierigkeiten zur Vorlage eines Falls bei einer Härtefallkommission gibt, bitten wir Sie, sich an die OBR oder den Flüchtlingsrat NRW zu wenden, um die Möglichkeiten eines Antrags zu erörtern (Kontaktdaten siehe Anhang).

Aufenthaltsrecht nach einem Angriff

Wollen Sie Andere über Ihr Erlebnis informieren?

Diskussionen anstoßen

Eine Strafanzeige gegen die Täter*innen wird das Problem rassistischer, antisemitischer und anderer politisch rechts motivierter Gewalt alleine nicht lösen. Viele Menschen weigern sich, diese Gewalt als gesellschaftliches Problem überhaupt wahrzunehmen. Öffentlichkeitsarbeit kann aufklären, Verständnis und Solidarität mit Ihnen und anderen Angegriffenen erzeugen und Diskussionen anstoßen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Form der Öffentlichkeitsarbeit und der Zeitpunkt sollten von allen Beteiligten bewusst gewählt werden. Es gibt viele Mittel und Wege, um die Öffentlichkeit zu erreichen: Sie reichen von der Pressemitteilung oder einen Leserbrief über Beiträge in Netzwerken wie Facebook, Twitter oder Instagram bis hin zu einem Infostand, einer Kundgebung oder Demonstration. Wenn Sie sich für eine öffentliche Berichterstattung entscheiden und die Presse über Ihre Erfahrungen berichtet, dann können Sie Ihre Sicht auf den Angriff darstellen und auch der oft weit verbreiteten Meinung entgegentreten, es gäbe in Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde kein Problem mit Rassismus, Antisemitismus oder rechter Gewalt.

Was soll erreicht werden?

Mit welcher Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Sie sich wohl fühlen, ist Ihre Entscheidung. Überlegen Sie sich folgende Punkte: Was soll erreicht werden? Wer soll angesprochen werden? Wollen Sie mit Journalist*innen sprechen? Mit wem wollen Sie zusammenarbeiten (z. B. mit einer Gewerkschaft, einer Geflüchteteninitiative, einer Religionsgemeinschaft, mit politischen Parteien oder einem „Bündnis gegen Rassismus“ vor Ort)?

Wir beraten Sie

Unterstützung und Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit erhalten Sie bei den Mitarbeiter*innen der OBR. Dies gilt auch für Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Medienarbeit. Sie sollten sich gegebenenfalls auch anwaltlich beraten lassen, wann und in welcher Form Schilderungen zum Angriff gegenüber der Presse sinnvoll sind bzw. welche Schwierigkeiten damit verbunden sein können.

Anhang: Leitfragen für ein Gedächtnisprotokoll

Ein Gedächtnisprotokoll ist immer subjektiv und beschreibt Ihre eigene Wahrnehmung und Erinnerung an das Tatgeschehen. Zur Orientierung und als Anregung für eine möglichst genaue Beschreibung des Tatgeschehens aus Ihrer Sicht finden Sie nachfolgend einige Leitfragen.

Datum und Uhrzeit des Angriffs und genauer Ort des Geschehens (Straße, Kreuzung, Ampel, etc.)

Umfeld der Tat/Situation vor dem Tatgeschehen:

- Was ist kurz vor der Tat geschehen?
- Wo waren Sie unterwegs? Woher kamen Sie und wohin wollten Sie gehen?
- Was haben Sie zuvor gemacht und was hatten Sie vor zu tun? Was taten Sie gerade?
- Tages-/Nachtzeit und Licht zum Tatzeitpunkt? (Abenddämmerung, Tageslicht, gute Beleuchtung, Straßenlaterne o. ä.)
- Wetter zum Tatzeitpunkt? (Sonnenschein, Nebel, Regen, Schnee o. ä.)

Detaillierte Beschreibung des Tatgeschehens:

- Was ist passiert?
- Wie kam es zu dem Angriff?
- Wo und wann geschah der Angriff?
- Wie ist der Angriff zeitlich abgelaufen?
- Wann und wie war der erste Kontakt mit den Angreifer*innen?
- Wie viele Angreifer*innen haben Sie gesehen?
- Wer hat was wann getan, gesagt oder gerufen?
- Von wo kamen die Angreifer*innen?
- Wo standen Sie und wo standen die Angreifer*innen?
- Von wo kamen die Schläge oder Tritte? Wohin zielten sie? Welche Schläge oder Tritte können welchen Angreifer*innen zugeordnet werden?

- Was sagten oder riefen die Angreifer*innen genau? Gab es konkrete Beleidigungen oder Drohgebärden?
- Wohin sind die Angreifer*innen geflüchtet?
- Welche Verletzungen haben Sie erlitten bzw. bei anderen wahrgenommen?
- Gibt es Zeug*innen? (Namen, Beschreibung der Zeug*innen, damit diese ggf. noch gefunden werden können)

Detaillierte Beschreibung der Angreifer*innen:

- Haben Sie jemanden erkannt?
- Wie sahen die Angreifer*innen aus?
- Detaillierte Beschreibung: Alter, Geschlecht, Größe, Haarfarbe und -länge, Körperbau, Kleidung, Schuhe, Tätowierungen, Aufnäher (auf Kleidung, Taschen, Mützen oder anderen persönlichen Gegenständen), Waffen oder andere Gegenstände (die die Angreifer*innen bei sich hatten)
- Wichtig sind besondere Merkmale oder Auffälligkeiten im Erscheinungsbild der Angreifer*innen (Narben, Verletzungen, Sprache, Alkoholisierung o. ä.)

Anhang: Mustervorlagen

Die Strafanzeige

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX
Adresse

Ort, Datum

Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ wegen der Straftat am XX.XX.XXXX.

Beispiel: Am XX.XX.XXXX kam ich um XX:XX Uhr mit dem Zug aus A-Stadt in B-Stadt an. Auf dem Bahnsteig standen zwei Männer, die ich ihrem Aussehen nach der rechten Szene zuordnen würde. Als die Männer mich sahen, kamen sie sofort auf mich zu und beschimpften mich mit Worten wie „Sch... Ausländer. Geh zurück in Dein Land“. Ich ließ mich nicht auf einen Wortwechsel ein und ging etwas schneller, um von dem Bahnsteig wegzukommen. Einer der Männer rannte mir hinterher und schubste mich, sodass ich stürzte. Beide Männer gröhlten dabei rassistische Parolen und rannten dann weg.

Die Männer waren zwischen 20 und 30 Jahre alt und ca. 175 bis 180 cm groß. Der, der mich geschubst hat, hatte eine Glatze und trug Jeans und eine schwarze Jacke. Er war stämmig gebaut und sah aus, als wenn er oft Sport macht. Der andere Mann war etwas kleiner und dünner und hatte kurzes dunkelbraunes Haar. Er trug ein dunkles T-Shirt mit einem weißen Schriftzug vorne. Die Videokamera am Bahnhof müsste die beiden aufgezeichnet haben. Außerdem könnte der Zugbegleiter den Vorfall beobachtet haben, da er vor mir aus dem Zug gestiegen war und sich auf den Bahnsteig gestellt hatte. Auch eine ältere Frau auf dem Bahnsteig war Augenzeugin. Sie kam zu mir und fragte, ob sie mir helfen könne. Leider habe ich vergessen, mir ihren Namen zu notieren, da ich so schnell wie möglich weg wollte.

Mein Arzt stellte am nächsten Morgen fest, dass ich mir bei dem Sturz den rechten Daumen gebrochen habe.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Anlage: Ärztliches Attest

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist, und die Beweismittel angeben. Halten Sie sich an die Faustregel: Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

Antrag auf Beschränkung der Angaben

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX
Adresse

Ort, Datum

Antrag auf Beschränkung der Angaben gem. § 68 Abs. 2 und 5 StPO
Vorgangsnummer/Aktenzeichen

Es wird beantragt, dass statt der Wohnanschrift die ladungsfähige
Anschrift

Vorname, Name

Straße

Postleitzahl, Ort

zu den Akten genommen wird. Dies umfasst ausdrücklich die Änderung/Überschreibung/Schwärzung der Wohnanschrift in Schriftstücken, die bereits in der Akte sind, beispielsweise Strafanzeige, Zeugenvernehmung, Krankenhausbriefe etc.

Begründung:

Jedem Zeugen ist es gestattet, eine von seiner Wohnanschrift abweichende ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass er selbst oder Personen seines Umfeldes gefährdet sind oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird (§ 68 Abs. 2 StPO).

Dieses Recht besteht auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Ein begründeter Anlass zur Sorge im Sinne von § 68 Abs. 2 StPO besteht insofern, als es sich bei der Körperverletzung um eine rechts motivierte Tat handelte. Die mutmaßlichen Täter gehörten offenbar der rechten Szene an und beschimpften den Geschädigten mit rassistischen Parolen. Es ist nicht auszuschließen, dass der organisierten Neonaziszene angehörige Personen den Zeugen selbst gefährden oder versuchen, auf diesen einzuwirken, wenn die Möglichkeit durch Kenntnis der Wohnanschrift besteht.

Um eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung des Antrags wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Dienstaufsichts- beschwerde

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Polizei XXX
Adresse

Ort, Datum

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der
Polizeiwache XXX-Straße, in XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizei-
beamten, die am XX.XX.XXXX um XX Uhr Dienst in der oben genann-
ten Polizeiwache hatten. Ich wollte dort eine Anzeige stellen, weil ich
zuvor

Beispiel: auf dem Bahnsteig von zwei Mitgliedern der rechten Szene
angegriffen worden war. Die Polizeibeamten erklärten mir, dass sie
keinen Straftatbestand erkennen könnten, da ich keine sichtbaren
Verletzungen hätte.

Ich bitte Sie, das Verhalten dienstrechtlich zu überprüfen und mir den
Ausgang dieser Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Sachstandsanfrage

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX Adresse

Ort, Datum

Betr.: Sachstandsanfrage zu meiner Anzeige gegen Unbekannt
vom XX.XX.XXXX / Tagebuchnummer oder Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am XX.XX.XXXX eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt.
Leider habe ich bis heute nichts vom Fortgang des Verfahrens gehört.

Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

An die Staatsanwaltschaft XXX
Adresse

Ort, Datum

Betr.: Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung vom XX.XX.XXXX /
Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt
lege ich Beschwerde ein.

Beispiel: Ich habe die beiden Täter, die mich am Bahnsteig angegriffen
hatten, bei meinen regelmäßigen Bahnfahrten noch zweimal in der
Nähe des Bahnhofs gesehen. Sie scheinen sich dort öfter aufzuhalten.

Außerdem habe ich den Zugbegleiter der Bahn erneut getroffen. Er
hat mir bestätigt, dass er den Angriff gegen mich bezeugen kann. Die
Polizei hat sich bis heute nicht bei ihm gemeldet.

Mit seinem Einverständnis teile ich Ihnen seinen Namen und seine
Adresse mit: XXX.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Hinweis: Bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine
besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der
Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige
schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederho-
len. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Anhang: Kontaktadressen

Beratungsstellen für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt in NRW



OBR
Opferberatung Rheinland

☎ 0178 / 8 11 39 00
✉ info[at]opferberatung-rheinland.de
🌐 www.opferberatung-rheinland.de



BACKUP
Beratung für Opfer
rechtsextremer und
rassistischer Gewalt

☎ 0172 / 1 04 54 32
✉ contact[at]backup-nrw.org
🌐 http://backup-nrw.org



Beratungsstellen bundesweit

Auf der Website des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) finden Sie die Kontaktdaten zu den Beratungsstellen in allen Bundesländern.

🌐 www.verband-brg.de/beratung/#beratungsstellen

Bundesamt für Justiz

Referat III 2
53094 Bonn
☎ 02 28 / 9 94 10 52 88

Opferfonds CURA

Amadeu Antonio Stiftung
Novalisstraße 12
10115 Berlin
☎ 0 30 / 24 08 86 26
✉ cura[at]amadeu-antonio-stiftung.de
🌐 www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/opferfonds-cura/

Deutscher Anwaltverein (DAV)

Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt
Littenstraße 11
10179 Berlin
☎ 0 30 / 7 26 15 20
✉ dav[at]anwaltverein.de
🌐 www.anwaltverein.de

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsstelle
Wittener Straße 201
44803 Bochum
☎ 02 34 / 5 87 31 56
✉ info[at]frnrw.de
🌐 www.frnrw.de

Weisser Ring e. V.

Landesbüro NRW / Rheinland

☎ 0 24 21 / 1 66 22
✉ lbnrwrheinland[at]weisser-ring.de
🌐 https://nrw-rheinland.weisser-ring.de

Zuständig für die Regierungsbezirke
Düsseldorf und Köln

Landesbüro NRW / Westfalen-Lippe

Caldenhofer Weg 138
59063 Hamm
☎ 0 23 81 / 98 19 48 50
✉ lbnrwestfalenlippe[at]weisser-ring.de
🌐 https://nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de

Zuständig für die Regierungsbezirke
Arnsberg, Detmold und Münster

Versorgungsämter

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Dezernat Soziales und Integration

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

☎ 02 21 / 8 09-0

✉ post[at]lvr.de

🌐 www.lvr.de

Zuständig für die Regierungsbezirke
Düsseldorf und Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Von-Vincke-Str. 23-25

48143 Münster

☎ 02 51 / 5 91-01

ser[at]lwl.org

🌐 www.lwl.org

Zuständig für die Regierungsbezirke
Arnsberg, Detmold und Münster

Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit – Antidiskriminierungsbüros in NRW

In NRW gibt es 13 Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit. Sie zeigen individuelle und strukturelle Diskriminierung in der Gesellschaft auf und gehen gegen Benachteiligung und Ausgrenzung vor. Zu ihrem Arbeits- und Kompetenzprofil zählt u. a.:

- (juristische) Beratung und Begleitung von Menschen, die wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sprache von Diskriminierung betroffen sind,
- Unterstützung von Institutionen und Organisationen zur Erarbeitung von Antidiskriminierungskonzepten,
- Empowerment von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. rassismuserfahrenen Menschen,
- Information und Sensibilisierung zu Rassismus und Diskriminierung z. B. in Bildungseinrichtungen und Behörden.

Eine vollständige Kontaktliste sowie weitere Informationen zu den einzelnen Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in NRW finden Sie unter:

🌐 www.nrwgegendiskriminierung.de

Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW

Die Fachstelle zu den Themen Diskriminierung, Gewalt und häusliche Gewalt im Hinblick auf Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*Menschen hat die Aufgabe:

- landesweit über Diskriminierung, Gewalt und häusliche Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*Menschen zu informieren,
- Beratungsangebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans* Menschen, die Diskriminierung und Gewalt erfahren, zu unterstützen und zu vernetzen,
- Projekte auf den Weg zu bringen, die zum Abbau von Gewalt und Diskriminierung beitragen,
- landesweit Diskriminierungs- und Gewaltfälle zu dokumentieren.

Auf der Website der Landeskoordination finden Sie Anlauf- und Beratungsstellen für eine telefonische, persönliche oder E-Mail-Beratung bei Diskriminierung, Gewalt und häuslicher Gewalt für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*Menschen:

🌐 www.vielfalt-statt-gewalt.de

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus NRW

In NRW existieren fünf Mobile Beratungsteams, die jeweils für fünf Regierungsbezirke (Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Münster, Detmold) verantwortlich sind. Die Mobile Beratung leistet Hilfe zur Selbsthilfe und versucht, die vor Ort vorhandenen Ressourcen zu aktivieren und zu vernetzen, um langfristige Wirkungen gegen rechtsextreme Einstellungen und Handlungen zu ermöglichen. Dafür bietet die Mobile Beratung zum Beispiel Seminare an und hilft dabei, Akteure, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren, miteinander zu vernetzen.

Die Kontaktdaten zu den einzelnen Beratungsstellen finden Sie auf der gemeinsamen Website der Mobilien Beratung NRW:

 www.mobile-beratung-nrw.de

Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes NRW

Die Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. An die Beauftragte können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihr in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen.

Reichensperger Platz 1

50670 Köln

Opferhotline:

 02 21 / 39 90 99 64

 [poststelle\[at\]opferschutzbeauftragte.nrw.de](mailto:poststelle[at]opferschutzbeauftragte.nrw.de)

 www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte

Antisemitismusbeauftragte des Landes NRW

Am 6. November 2018 hat die Landesregierung Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zur Antisemitismusbeauftragten des Landes NRW berufen und damit dieses neu geschaffene Amt erstmalig besetzt. Laut Beschluss des Landtags NRW umfasst das Aufgabenspektrum der Antisemitismusbeauftragten, präventive Maßnahmen der Antisemitismusbekämpfung zu koordinieren und Ansprechpartnerin für Opfer von antisemitischen Taten zu sein.

Büro der Antisemitismusbeauftragten

 02 11 / 8 37 15 55

 [antisemitismusbeauftragte\[at\]stk.nrw.de](mailto:antisemitismusbeauftragte[at]stk.nrw.de)

Medinetz

Aachen

MediNetz Aachen e.V.
☎ 01 57 / 80 83 79 00
✉ medinetzaachen[at]mailbox.org
🌐 www.medinetz-aachen.org

Bochum

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.
☎ 02 34 / 9 04 13 80
✉ info[at]mfh-bochum.de
🌐 www.mfh-bochum.de

Bonn

MediNetz Bonn
Medizinische Vermittlungsstelle
für Geflüchtete, Migrant*innen,
Menschen ohne Papiere
☎ 01 75 / 5 57 79 07
✉ medinetzbonn[at]mailbox.org
🌐 www.medinetzbonn.de

Bielefeld

MediNetz Bielefeld
Medizinische Flüchtlingshilfe für
Menschen ohne Krankenversicherungs-
schutz des AK Asyl e.V.
☎ 05 21 / 54 65 15 11
✉ mfh[at]ak-asyl.info
🌐 www.ak-asyl.info/mfh

Dortmund

Medinetz Dortmund
☎ 01 76 / 42 03 02 11
✉ info[at]medinetz-dortmund.de
🌐 www.medinetz-dortmund.de

Düsseldorf

MediNetz Düsseldorf
Stay! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative e.V.
☎ 02 11 / 72 13 95 12
✉ medinetz[at]stay-duesseldorf.de
🌐 www.stay-duesseldorf.de/medinetz

Essen

Medinetz Essen e.V.
☎ 01 78 / 1 98 29 95
✉ info[at]medinetz-essen.de
🌐 www.medinetz-essen.de

Köln

Malteser Migranten Medizin
Malteser Krankenhaus St. Hildegardis
☎ 02 21 / 94 97 60 66
✉ MMM.Koeln[at]Malteser.org
🌐 www.malteser-koeln.de

Köln

Kein Mensch ist illegal
Allerweltshaus Köln
☎ 0176 / 54 32 78 83
✉ beratung-kmii[at]gmx.de
🌐 www.kmii-koeln.de

Münster

Malteser Migranten Medizin Münster
☎ 02 51 / 97 12 10
✉ sprechstunde[at]malteser-muenster.de
🌐 www.hebammenhilfe-fuer-fluechtlinge.de/wpbdp_listing/malteser-migranten-medizin-muenster

Solingen

Medizinische Hilfe Solingen
Dr. med. Christoph Zenses
☎ 02 12 / 7 97 72
✉ zenses[at]solimed.de
🌐 www.medinische-hilfe-solingen.de

